



Zuchtverband CH-Sportpferde

Ausführungsbestimmungen zum Zuchtprogramm (ZP) / Herdebuchordnung (HBO)

Auf Antrag des Ressorts Zucht erlässt der Vorstand des Zuchtverbandes CH-Sportpferde zum Zuchtprogramm und zur Herdebuchordnung die folgenden Ausführungsbestimmungen.

Avenches, 01.06.2023

Inhaltsverzeichnis

Ausführungsbestimmungen

1. Durchführung der Körung.....	2
1.1. Ordentliche / Ausserordentliche Körung.....	2
1.2. Anmeldung und einzureichende Unterlagen.....	2
1.3. Zulassung	3
1.4. Körkatalog.....	3
1.5. Hengste mit überragendem Zuchtwert / Hengste mit ausgewiesener hoher Eigenleistung.....	3
1.6. Beurteilung / Selektionskriterien.....	4
1.7. Getrenntes Richtverfahren	7
1.8. Ausstand	7
1.9. Dauer und Programm	7
1.10. Aufstallung.....	7
1.11. Vorstellung und Ausrüstung des Hengstes	8
1.12. Anforderungen Körung	8
1.13. Beurteilungsgremien	11
1.14. Einsprache / Beurteilung durch unabhängige Fachinstanz	12
1.15. Nichtkörung / Zweite Vorstellung.....	12
1.16. Prämie CH-Hengst.....	12
1.17. Ausländische Hengste / Teilnahme an Prüfungen Jungpferde Promotion CH	12
1.18. Einzeldeckbewilligungen.....	12
1.19. Projekt "CH-Junghengste" / Förderung der Hengsthaltung in der Schweiz	12
1.20. Althengstparade des ZVCH	13
2. Eintragung der Hengste in die Kategorien Stud-book / Register	13
2.1. Stud-book / Register / Bewilligung für den Deckeinsatz	13
2.2. Stud-book / Register / Nachzuchresultate	13
2.3. 3- und 4jährige Hengste.....	14
2.4. Hengstliste/-katalog Stud-book / Veröffentlichung	14
3. Eintrag der Stuten in die Kategorien Stud-book / Register	15
3.1. Eintrag Stuten / Abgrenzung.....	15
3.2. Anforderungen Verwandtenleistung.....	15
3.3. Ausnahmen bei der Eintragung von Stuten in die Kategorie Stud-book.....	15
3.4. Stud-book / Register / Nachzuchresultate	15

4. Qualitätsförderungsmassnahmen.....	16
4.1. Aufzählung	16
4.2. Promotion CH.....	16
4.3. Teilnahme an internationalen Jungpferdeprüfungen	16
4.4. Feldtest "Reiten"	16
4.5. Stuten- und Fohlenschauen, Identifizierung der Fohlen / Exterieurkommission / Beurteilung / Einspracherecht / Einsiedlerzucht / Klone.....	17
4.6. Begriffe / Prädikate	18
4.7. Zentrale CH-Prämienzuchtstutenschau	18
4.8. Vergabe des Prädikates „Elite-Suisse“	19
4.9. Zuchtwertschätzung	19
5. Kreuzungsregister	20
5.1. Fohlen	20
5.2. Dreijährige Pferde	20
5.3. Teilnahme an Promotionsprüfungen.....	20
5.4. Teilnahme an internationalen Jungpferdeprüfungen	20
5.5. Vergabe von Prädikaten und Titeln	20
5.6. Hengste mit einem Kreuzungsausweis des ZVCH	20
5.7. Teilnahme an Vermarktungsveranstaltungen des ZVCH	20
6. Stud-book mit Sektionen für Anglo Araber und Araberkreuzungen.....	21
6.1. Sektionen – Einteilung, Definition und Blutanteil.....	21
6.2. Fohlen	23
6.3. Dreijährige Pferde / Feldtest	23
6.4. Stuten.....	23
6.5. Hengste	24
6.6. Teilnahme an Promotionsprüfungen.....	28
6.7. Teilnahme an internationalen Jungpferdeprüfungen	28
6.8. Teilnahme an Vermarktungsveranstaltungen des ZVCH	28
6.9. Zuchtschau für Anglo Araber und Araberkreuzungen	28
7. Medikamenteneinsatz / unerlaubte Hilfsmittel.....	28
8. Verschiedenes	29
9. Inkraftsetzung.....	29
Anhang I Veterinärmedizinische Untersuchung	30
Anhang Ia Ablauf und Kommunikation der veterinär-medizinischen Untersuchungen vor, während und nach der Körung ZVCH	31
Anhang Ib Merkblatt Röntgenaufnahmen Körung CH-Sportpferde	33
Anhang II Einheitstabellen für die Berechnung der Zuchtwertpunkte	34
Anhang III Kategorisierung von Hengsten der Sektionen Anglo Araber und Araberkreuzungen Protokoll: Exterieur / Gänge	36

Ausführungsbestimmungen

1. Durchführung der Körung

1.1. Ordentliche / Ausserordentliche Körung

Der Verband führt jährlich eine Körung durch. Der Termin wird rechtzeitig im offiziellen Publikationsorgan des Verbandes bekannt gemacht. Die Durchführung einer ausserordentlichen Körung ist möglich und liegt in der Kompetenz des Ressort Zucht.

1.2. Anmeldung und einzureichende Unterlagen

Die Anmeldung des Hengstes hat mittels Anmeldeformulars unter Beilage der verlangten Unterlagen und Dokumente an die Herdebuchstelle zuhanden des Ressorts Zucht zu erfolgen.

Zur Anmeldung berechtigt ist der jeweilige Eigentümer des Hengstes oder eine mit einer schriftlichen Vollmacht ausgestattete Person.

Der **Anmeldung** sind mindestens folgende Unterlagen beizufügen:

- der Original-Abstammungsschein;
- Vollmacht für den Anmelder, wenn dieser nicht der Besitzer des Hengstes ist;
- offiziell bestätigte Körresultate aus anderen Zuchtverbänden;
- alle Leistungsunterlagen betreffend die Eigen-, Verwandten- und Nachkommenleistungen des Hengstes. Diese Leistungsunterlagen müssen vom zuständigen Zucht- bzw. Sportverband offiziell bestätigt sein.

Bei Hengsten mit Dressurveranlagung sind insbesondere die Bestimmungen unter Punkt 1.6.d. zu beachten.

- Röntgenbilder
- Resultate der genetischen Tests auf WFFS (Warmblood Fragile Foal Syndrome) und PSSM (Polysaccharid Speicher Myopathie).

Nach der **Zulassung** sind folgende Unterlagen fristgerecht nachzureichen:

- Dokumente, die eine Identitätskontrolle des Hengstes bzw. seiner Nachkommen ermöglichen.
Beim Fehlen werden die notwendigen Massnahmen während der Körung veranlasst. Die Kosten dafür trägt der Hengsthalter. (DNA-Profil)
- Erklärung des Besitzers, dass der Hengst nicht operiert resp. nicht behandelt wurde
- Sanitarische Zeugnisse: - Nachweis der korrekten Impfung gegen Influenza (gemäss Reglement SVPS)
 - Negatives CEM-Tupferresultat (gemäss Ausschreibung bzw. Tierseuchenverordnung).

Bei Bedarf können zusätzliche Nachweise verlangt werden.

1.3. Zulassung

Ein Hengst wird zur Körung zugelassen, wenn

- er im Zeitpunkt der Vorstellung zur Körung mindestens 3jährig ist und die Anforderungen bezüglich
 - Abstammung (4 Generationen vollständig)
 - Zuchtwert Leistungssport (Verwandtenleistung)
 - Eigenleistung Sport nach Punkt 1.12. erfüllt;
- die Anmeldung fristgerecht erfolgt ist;
- der Hengst radiologisch die Bedingungen für eine Ankörung erfüllt (Mitteilung der Entscheidung der Veterinärkommission durch die Geschäftsstelle bis 14 Tage nach dem Anmeldeschluss);
- das Resultat des genetischen Tests auf WFFS vorliegt;
(Ein positiver Befund auf WFFS ist kein alleiniger Ausschlussgrund für die Körung.)
- das Resultat des genetischen Tests auf PSSM negativ ist;
- die nötigen Dokumente und Ausweise vollständig vorliegen;
- der Eigentümer alle mit der Körung in Zusammenhang stehenden Gebühren bezahlt hat.
($\frac{1}{2}$ der Gebühr bei der Anmeldung; $\frac{1}{2}$ der Gebühr bei der Auffuhr)

1.4. Körkatalog

Die zur Körung zugelassenen Hengste sind zuhanden der interessierten Züchter unter Bekanntgabe aller zuchtrelevanten Daten in einer Liste / Katalog aufzuführen.

1.5. Hengste mit überragendem Zuchtwert / Hengste mit ausgewiesener hoher Eigenleistung

Der Begriff überragender Zuchtwert bzw. ausgewiesene hohe Eigenleistung nach ZP 7.1. wird wie folgt definiert:

1.5.1. Warmblut

Integrierte Zuchtwertschätzung ab 2001 der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V.:

Zuchtwert in Springen oder Dressur grösser als 140 mit einer Genauigkeit von mindestens 0.70.

Zuchtwert Frankreich: BLUP grösser gleich +15 mit einer Genauigkeit von mindestens 0.60.

Für Hengste, deren Zuchtwerte weit über den geforderten Zuchtwerten liegen, können tiefere Werte bei der Genauigkeit akzeptiert werden. Sie müssen erwarten lassen, dass bei steigender Genauigkeit die Zuchtwerte nicht unter die geforderten Mindestwerte fallen.

Diese Bedingungen gelten auch als Basis für Hengste aus anderen Zuchtgebieten.

1.5.2. Angloaraber und Vollblüter

Infolge fehlenden Pedigrézuchtwert werden hier die Anforderungen tiefer angesetzt. Über eine Befreiung von der Vorstellung an einer CH-Körung und eine Befreiung vom Nachweis der Gesundheit, entscheidet das Ressort Zucht.

1.5.3. Körung, Eintragung in die Kategorie Stud-book

Hengste, die die Anforderungen „überragender Zuchtwert“ erfüllen, werden auf Gesuch hin, nach Bezahlung der entsprechenden Gebühr, bedingungslos auf dem Administrativweg gekört und in die Kategorie Stud-book eingetragen. Vorgängig muss aber auch für diese Hengste die Erklärung des Besitzers, dass der Hengst nicht operiert resp. nicht behandelt wurde, vorgelegt werden.

Hengste mit nachgewiesenen gesundheitlichen Problemen können von den Regelungen in den Punkten 1.5.1. bis 1.5.3. ausgeschlossen werden. Die Veterinärkommission entscheidet definitiv.

1.6. Beurteilung / Selektionskriterien

Die Hengste werden nach den folgenden Selektionskriterien/Merkmalskomplexen beurteilt:

I. Zuchtwert Leistungssport (Eigen- / Verwandtenleistung)

II. Exterieur

a) Typ und Körperbau

1. Gesamteindruck (Rasse- und Geschlechtstyp, Ausdruck)
2. Qualität Körperbau
 - Kopf
 - Hals
 - Widerrist
 - Rücken
 - Kruppe
 - Lagerung Schulter
 - Rahmen
 - Vorderbein
 - Hinterbein
 - Hufe

Alle 3jährigen Hengste müssen anlässlich der Feldtests oder der Körung linear beschrieben werden.

b) Grundgangarten (an der Hand, unter dem Reiter, Freilaufen)

- Schritt (Raumgriff, Takt, Elastizität)
- Trab (Schub, Raumgriff, Takt, Elastizität)
- Galopp (Weite, "bergauf", Regelmässigkeit, Elastizität)
- Korrektheit der Gänge

c) Freispringen

- Springmanier/Technik (Gelassenheit, Reflexe, Bascule, Anwinkelung der Vorderbeine, Öffnung der Nachhand)
- Springqualität (Vorsicht, Mut)
- Springvermögen

Das Freispringen wird bei den **3jährigen** Hengsten **obligatorisch** durchgeführt und in die Beurteilung miteinbezogen.

Für die **4jährigen Hengste** und die **Veredlerhengste** ist das Freispringen **fakultativ**.

Bei der Anmeldung zur Körung muss für 4jährige Hengste angegeben werden, ob sie im Freispringen vorgestellt werden.

Bei der Anmeldung zur Körung muss für Veredlerhengste angegeben werden, ob sie im Freispringen und/oder im Springen unter dem Reiter vorgestellt werden.

Höhe und Ablauf des Freispringens liegen in der Kompetenz der Körkommission, insbesondere bei der Beurteilung der dressurbetont gezogenen Hengste.

d) Qualität unter dem Reiter

Es werden folgende Merkmale beurteilt:

- Dressureignung
(Grundgangarten, Bewegungsablauf, Takt, Losgelassenheit, Anlehnung, Schwung, Versammlung, Rittigkeit)
- Springeignung
(Gelassenheit, Reflexe, Bascule, Anwinkelung der Vorderbeine, Öffnung der Nachhand, Vorsicht, Mut, Vermögen und Rittigkeit)

Hengste 4jährig und älter

Die Hengste müssen ihrem Alter und ihrer Eignung entsprechend für die SM CH-Pferde qualifiziert sein. Sie nehmen an der SM CH-Pferde teil.

Hengste 4jährig und älter - Springen:

Die Vorstellung in der ersten Qualifikationsprüfung der SM CH-Pferde wird in die Beurteilung für die Körung einbezogen.

Hengste 4jährig und älter - Dressur:

Das an der Körung zu reitende Programm muss im Schwierigkeitsgrad dem Alter des Hengstes entsprechen. Vor der Körung wird zwischen dem Besitzer und der Körkommission abgestimmt, welches Programm gezeigt wird. Das Ressort Zucht kann zur Beurteilung der Dressureignung zusätzlich Spezialisten in die Körkommission aufbieten.

Auf Gesuch hin sind Hengste mit S-Klassierungen im Springen, in der Dressur oder im Concours Complet von diesem Prüfungsteil zu befreien.

Hengste 3jährig und Veredlerhengste

Hengste, die nicht an der SM CH-Pferde teilnehmen (3jährige Hengste, Veredlerhengste, Hengste mit S-Klassierungen), werden an einer Sattelsichtung unter dem Reiter beurteilt. Für die 3jährigen Hengste und Veredlerhengste ist das Springen unter dem Sattel dabei obligatorisch (1 Gehorsamkeitssprung).

III. Gesundheit / Verhalten / Erbkrankheiten**a) Klinische Untersuchungen**

Die Überprüfung der Gesundheit erfolgt im Rahmen einer klinischen Untersuchung durch die Veterinärkommission gemäss Protokoll im *Anhang I*. Es werden während der klinischen Untersuchung eine Endoskopie des Atemtraktes und ein Arbeitstest durchgeführt. Zudem wird der Hengst während den Körtagen auf genetisch prädisponierte Unarten und Krankheiten (z.B. Koppen, Weben usw.) beobachtet. Dazu wird er während der gesamten Dauer der Körung an einem neutralen Ort aufgestellt.

Der Hengst muss untersuchbar sein. Insbesondere müssen das Vortrabren, die Wende-, Beuge- und Brettproben durchführbar sein. Nicht untersuchbare Hengste können ausgeschlossen werden. Der Besitzer kann Hilfspersonal stellen. Der ZVCH haftet nicht für Probleme und Unfälle, die im Zusammenhang mit der Überprüfung der Gesundheit auftreten.

Die Veterinärkommission kann im Rahmen der Untersuchungen in Einzelfällen zusätzliche diagnostische Hilfsmassnahmen treffen bzw. nach Notwendigkeit zusätzliche Untersuchungen an einer Universitätsklinik anordnen.

Es können Medikationskontrollen gemäss Reglement SVPS durchgeführt werden.

b) Radiologische Voruntersuchungen (siehe auch Merkblatt Anhang 1b)

Es werden von jedem Hengst aktuelle (frühestens vom 1. Januar des jeweiligen Körjahres), vollständige und beurteilbare Röntgenbilder der Strahlbeine (lateromedial, Oxspring, tangential), Fesselgelenke vorne und hinten (lateromedial), der Sprunggelenke (lateromedial, dorsoplantar, Schrägaufnahme im dorsomedial-plantarolateralen Strahlengang) und der Kniegelenke (caudal 45° lateral-craniomediale Schrägaufnahme) verlangt.

Die Beurteilung der Röntgenbilder erfolgt durch die Veterinärkommission bzw. durch einen von ihr beauftragten Experten. Die Röntgenbilder müssen der Veterinärkommission bei Anmeldeschluss vorliegen.

Bezüglich Alter der Röntgenbilder kann die Veterinärkommission Ausnahmegewilligungen erteilen. Die Röntgenbilder gekörter Hengste verbleiben im Dossier des Hengstes in der Herdebuchstelle.

c) Andrologische Untersuchungen

Hierzu können bei allen gekörten Hengsten im Anschluss an die Körung und vor der ersten Decksaison Untersuchungen betreffend Deckverhalten und Samenqualität sowie –quantität in einer von der Veterinärkommission anerkannten Klinik durchgeführt werden.

d) Sanitarische Untersuchungen

Alle an der Körung vorgestellten Hengste werden serologisch auf EVA (Equine Virale Arthritis) untersucht. Alle serologisch positiven Hengste müssen mittels Direktnachweis im Sperma weiter untersucht werden.

e) Genetische Untersuchungen

Zwecks allfälligen späteren genetischen und wissenschaftlichen Untersuchungen werden von jedem Hengst Blut und Mähnenhaare gewonnen.

f) Beurteilung und Ausschluss

Ein Hengst, der gekört wird, muss frei sein von Krankheiten mit mittlerer und hoher Heritabilität, welche die allgemeine Gesundheit und Leistungsfähigkeit beeinflussen, und weiter muss der Hengst eine genügende Geschlechtsgesundheit aufweisen. Die momentane Fitness des Hengstes muss das vorgesehene Körprozedere erlauben.

Die Gesundheit wird mit dem Urteil „genügend“ oder „ungenügend“ bescheinigt. Im Zweifelsfalle können auch stichprobenartige Untersuchungen der Nachzucht angeordnet werden.

Ausschluss infolge von veterinärmedizinischen Problemen:

Hengste, die bei der klinischen Untersuchung anlässlich der Körung und im Anschluss danach im Rahmen der Körung die gesundheitlichen Anforderungen nicht erfüllen, werden von der Teilnahme am weiteren Körprozedere ausgeschlossen (Rückzug oder Körurteil „nicht gekört“).

Bei nach der Körung auftretenden gesundheitlichen zuchtrelevanten Problemen kann ein gekörter Hengst jederzeit durch das Ressort Zucht auf Vorschlag der Veterinärkommission zu einer veterinärmedizinischen Nachuntersuchung aufgeboden werden.

Hengste mit vererbaren Krankheiten können jederzeit von der Zucht ausgeschlossen werden.

g) Kosten

Alle Kosten bezüglich der Beurteilung der Gesundheit im Rahmen der Körung gehen zu Lasten des Hengsthalters. Die Kosten für Nachzuchtuntersuchungen trägt der Hengsthalter.

IV. Eigenleistung Sport

Die Anforderungen sind in Punkt 1.12. festgelegt.

V. Zuchtwert mit erfasster Nachzucht im Leistungssport

Die Anforderungen sind in Punkt 1.12. festgelegt.

1.7. Getrenntes Richtverfahren

Bei der Beurteilung wird das getrennte Richtverfahren angewendet, d.h. die Körkommissionsmitglieder beurteilen und benoten unabhängig voneinander.

1.8. Ausstand

- a) Kommissionsmitglieder dürfen bei Körungen, an welchen ein Hengst zu beurteilen ist, der in ihrem Besitz steht, nicht mitwirken.
- b) Kommissionsmitglieder haben bei der Beurteilung von Hengsten,
- deren Züchter sie sind, *oder*
 - dessen Besitzer ihnen verwandt ist, *oder*
 - die bei ihnen in Pension oder Ausbildung stehen, *oder*
 - von ihnen verkauft worden sind,
- in den Ausstand zu treten.

1.9. Dauer und Programm

Die Körung dauert mindestens 2 Tage.

Nr.	Programm/Ablauf	Zuständigkeit
1.	Klinische Untersuchung inkl. Test unter dem Reiter (Ausschluss der Hengste, die die Anforderungen nicht erfüllen)	Veterinärkommission Der Test unter dem Reiter erfolgt in Anwesenheit der Körkommission.
2.	Beobachtung des Hengstes in Bezug auf prädisponierte Unarten und Krankheiten (Koppen, Weben usw.)	Veterinärkommission
3.	Erste Exterieurbeurteilung an der Hand (Dreieck) und auf hartem Boden (Pflastermusterung)	Körkommission
4.	Freispringen / Freilaufen 3jährige Hengste obligatorisch 4jährige Hengste fakultativ Veredlerhengste nach Bedarf	Körkommission
5.	Vorstellung unter dem Reiter Grundgangarten, Spring- / Dressureignung Veredlerhengste fakultativ	Veterinärkommission (Gesundheit) Körkommission (Grundgangarten, Springeignung, Dressureignung)
6.	Zweite Exterieurbeurteilung an der Hand auf der Dreiecksbahn	Körkommission
7.	Körurteil	Körgremium = Präsident der Körkommission + Präsident der Veterinärkommission + Leiter des Ressort Zucht
8.	Ehrung der gekörten Hengste (fakultativ)	Körgremium

1.10. Aufstallung

Der Hengst ist während der Zeit, an welcher er an der Körung teilnimmt, zu Lasten des Besitzers nach den Weisungen des Ressort Zucht aufzustellen.

1.11. Vorstellung und Ausrüstung des Hengstes

Der Hengsthalter ist für die Vorstellung seines Hengstes während der gesamten Körung verantwortlich.

Ausrüstung des Hengstes - Freispringen

Vorderbeine: Leichte Gamaschen und Gummiglocken erlaubt.

Hinterbeine: Leichte Streifgamaschen – werden bei Bedarf durch den ZVCH zur Verfügung gestellt.

Ausrüstung des Hengstes – Vorstellung unter dem Reiter – Start in Prüfungen an SM CH-Pferde

Ausrüstung gemäss Reglement SVPS

Ausrüstung des Hengstes – Vorstellung unter dem Reiter - Sattelsichtung

Vorderbeine: Leichte Gamaschen erlaubt. Bandagen sind verboten

Hinterbeine: leichte Streifgamaschen gemäss Reglement Promotionsprüfungen SVPS/ZVCH erlaubt

Reiter: Concourstenue gemäss SVPS

Die Ausrüstung kann jederzeit durch die Körkommission kontrolliert und Änderungen verlangt werden.

1.12. Anforderungen Körung

1.12.1. Warmblut

Ein Hengst wird gekört, wenn im Zeitpunkt der Vorstellung zur Körung folgende Anforderungen erfüllt sind:

a) Abstammung

mindestens 4 Generationen vollständig ausgewiesen

b) Gesundheit

er von der Veterinärkommission bezüglich Gesundheit als "genügend" beurteilt wird und am Ende der Körung als frei von Sommerexzem, prädisponierten Unarten, stereotypen Verhaltensweisen wie Koppen, Weben usw. erklärt wird (Protokoll *Anhang I*); das Resultat des Gentestes auf PSSM negativ ist und das Resultat des Gentestes auf WFFS vorliegt.

c) Exterieur, Grundgangarten, Freispringen, Qualität unter dem Reiter

seine Gesamtnote (Durchschnittsbildung) aus den Merkmalskomplexen Exterieur, Grundgangarten, Freispringen, Qualität unter dem Reiter grösser gleich 7 ist und er in keinem Merkmalskomplexen mit einer Note kleiner als 5 beurteilt wurde.

Die Beurteilung der Merkmalskomplexe unter 1.6. II. erfolgt anhand der Notenskala nach Zuchtprogramm Pos. 6.5.

Die Noten stellen eine zusammenfassende Wertung aller Teilmerkmale dar. Sie müssen sich jedoch **nicht** aus dem arithmetischen Mittel ergeben.

Das Freispringen wird obligatorisch bei den 3jährigen Hengsten und bei Bedarf bei den Veredlerhengsten in die Bewertung einbezogen. Für die 4jährigen Hengste ist die Vorstellung im Freispringen fakultativ. Wird das Freispringen gezeigt, so wird es auch in die Beurteilung miteinbezogen.

Ausnahme: Körung über Sportleistung

Eine Körung über die Sportleistung ist möglich für Hengste ab 8jährig, die

- 10 Klassierungen 140cm (S) und davon mindestens 2 Klassierungen Niveau 150cm (Grand Prix)

und

- 3.5 Verwandtenleistungspunkte aufweisen.

Für diese Hengste ist die Exterieurbeurteilung fakultativ.

Sie müssen die klinische Untersuchung absolvieren und werden während der ganzen Körung aufgestellt.

Die Teilnahme an der Präsentation der gekörten Hengste ist fakultativ.

Anstelle der Exterieurbeschreibung erscheint im Hengstkatalog der Vermerk „über Sportleistung gekört.“

d) Zuchtwert Leistungssport (Eigen- / Verwandtenleistung)

Grundsätze

- Im Ausland erbrachte Leistungen werden auf unser System umgerechnet.
- Resultate in der Disziplin Concours Complet werden in Zusammenarbeit mit Fachleuten aus dieser Disziplin bewertet.
- Die Leistungen von Veredlerhengsten im Springen oder in der Dressur werden wie bei den Warmbluthengsten berechnet. Leistungen aus dem Rennsport werden durch das Ressort Zucht separat beurteilt.
- Grundsätzlich zählt für ein Pferd die erbrachte Höchstleistung. Für den gleichen Verwandten ist eine Addition von Zuchtwertpunkten aus verschiedenen Jahren und Disziplinen nicht möglich. Von Verwandten im Alter von 3 Jahren erbrachte Leistungen werden nicht berücksichtigt.
- Klassierungen an den Prüfungen Final Promotion CH werden wie folgt berücksichtigt.
Springen: 0-Fehler-Parcours sind identisch mit den im Alter von 5- bis 7jährig verlangten Zusatzleistungen (2 Klassierungen höheres Niveau).
Dressur: Werden vom Ressort Zucht festgelegt.
- Die Anforderungen, die der Hengst für die Zulassung zur Körung erfüllen muss, sind in 1.3. wiedergegeben bzw. in der nachstehenden Tabelle aufgelistet.
- Hengste erfüllen die Anforderung Verwandtenleistung, wenn sie
 - von einer Mutter abstammen (1. Mutter), die mit dem Prädikat „Elite Suisse“ mit mindestens 6.5 Zuchtwertpunkten ausgezeichnet ist, **und**
 - von einem Vater abstammen, welcher im Zeitpunkt der Anpaarung von einem offiziell anerkannten Verband gekört ist, oder von einem Registerhengst, welcher die Anforderungen für 2 Zuchtwertpunkte gemäss Tabelle im Anhang II (Beurteilung des Vaters) erfüllt

oder

wenn sie die Anzahl an Zuchtwertpunkten in Spalte a erreichen.

- Hengste, die bezüglich der Verwandtenleistung höhere Anforderungen erfüllen gemäss Spalte b werden im Programm der Körung speziell gekennzeichnet. Diese zusätzliche Verwandtenleistung wird im Körurteil entsprechend berücksichtigt.
- Hengste im Alter von 3 bis 5 Jahren werden **unter dem Vorbehalt** gekört, dass sie bis zum Alter von 5 Jahren (31.12. des Jahres) die verlangte Eigenleistung erbringen. Ab diesem Alter haben sie nach der Körung zum Verbleib im Stud-book keine weiteren Eigenleistungen zu erbringen. Bei Nichterfüllung gelten die Bestimmungen in 2.3. Hengste, die im Alter von 3 Jahren gekört werden, müssen die Eigenleistung als 4jähriger nicht erbringen.

Alter	Anforderungen für die Zulassung zur Körung und zum Junghengstprogramm (JHP)			Nach der Körung noch zu erfüllende Anforderungen	
bei Vorstellung zur Körung/JHP (Jahrgang)	Eigenleistung Springen		Verwandtenleistung (Punkte gemäss Tabelle im Anhang II)	Eigenleistung / Bemerkungen	
	oder Eigenleistung Dressur		a) Min.		
			b) JHP		
3jährig	-	-	3	4.5	Eigenleistung für 5jährige Hengste Muss Eigenleistung als 4jähriger nicht erbringen
4jährig oder	Qualifikation Final Promotion CH	Qualifikation Final Promotion CH	3	3.5	Eigenleistung für 5jährige Hengste
	5 Klassierungen 100cm (RI/LI) *	5 Klassierungen GA 1 – 3 od. JP 1-4	3	3.5	Eigenleistung für 5jährige Hengste
5jährig oder	Qualifikation Final Promotion CH + 2 Klassierungen 120cm (RIII/MI) *	Qualifikation Final Promotion CH + 2 Klassierungen DP 11 - 14	3	3.5	-
	5 Klassierungen 110cm (RII/LII) * + 2 Klassierungen 120cm (RIII/MI) *	5 Klassierungen GA 4 – 6 + 2 Klassierungen DP 11 - 14	3	3.5	-
6jährig oder	Qualifikation Final Promotion CH + 2 Klassierungen 130cm (RIV/MII) *	5 Klassierungen DP 11 - 14 + 2 Klassierungen DP 21 - 25	3	3.5	-
	5 Klassierungen 120cm (RIII/MI) * + 2 Klassierungen 130cm (RIV/MII) *		3	3.5	-
7jährig oder	Qualifikation Final Superpromotion CH + 2 Klassierungen 130cm (RIV/MII) *	5 Klassierungen DP 21 - 25 + 1 Klassierung S	3	3.5	-
	5 Klassierungen 130cm (RIV/MII) *		3	3.5	-
8jährig	5 Klassierungen 140cm (S) * innerhalb von 2 Jahren	3 Klassierungen S innerhalb von 2 Jahren	-	-	-
ab 8jährig	10 Klassierungen 140cm (S) innerhalb von 2 Jahren	10 Klassierungen S innerhalb von 2 Jahren	-	-	-

* oder 0-Fehler-Parcours mit Bescheinigung der Jury oder SVPS

1.12.2. Engl. Vollblut

Ein Hengst der Rasse Englisches Vollblut wird gekört, wenn er die Anforderungen analog dem Warmblut-Hengst hinsichtlich Abstammung, Gesundheit, Exterieur, Grundgangarten und Qualität unter dem Reiter (mit Freispringen **oder** Springen unter dem Reiter) erfüllt (ohne Zuchtwert Leistungssport) und im Zeitpunkt der Vorstellung zur Körung folgende Eigenleistung ausweist:

- Generalausgleichsgewicht GAG 70 kg Flachrennen **oder**
- Generalausgleichsgewicht GAG 75 kg Hindernisrennen **oder**
- mindestens 65 kg in Flachrennen bzw. 70 kg GAG in Hindernisrennen, bei mindestens 20 Starts in 3 Rennzeiten **oder**
- Sportleistungen in Springen, Dressur, Concours Complet analog dem Warmbluthengst

1.12.3. Angloaraber

Ein Hengst der Rasse Angloaraber wird gekört, wenn er die Anforderungen analog dem Warmblut-Hengst hinsichtlich Abstammung, Gesundheit, Exterieur, Grundgangarten und Qualität unter dem Reiter sowie Eigenleistung im Zeitpunkt der Vorstellung zur Körung erfüllt.

Betreffend Anforderungen Zuchtwert Leistungssport entscheidet das Körgremium von Fall zu Fall.

1.13. Beurteilungsgremien

Das Ressort Zucht wählt für die Dauer von vier Jahren zur Beurteilung der einzelnen Merkmalskomplexe Kommissionen.

1.13.1. Gesundheit - Veterinärkommission

Diese besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und mind. drei Mitgliedern. In die Kommission dürfen ausschliesslich Pferdetierärzte gewählt werden. Bei der Beurteilung müssen mindestens der Präsident oder sein Stellvertreter und 1 weiteres Mitglied anwesend sein. Die Kommission legt diese Mitglieder fest.

1.13.2. Exterieur, Grundgangarten, Freispringen - Körkommission

Diese besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und sieben Mitgliedern. Die Sparten Zucht und Sport müssen in der Kommission vertreten sein. Das Ressort Zucht kann die Kommission mit anerkannten ausländischen Fachleuten ergänzen. Bei der Beurteilung müssen mindestens der Präsident oder sein Stellvertreter und mindestens zwei und maximal vier Mitglieder anwesend sein. Das aktuelle Aufgebot für die Körung wird durch das Ressort Zucht bestimmt.

1.13.3. Beurteilung Zuchtwert Leistungssport (Eigenleistung / Verwandtenleistung)

Erfolgt anhand der Dokumente durch das Ressort Zucht bzw. den Vorstand.

1.13.4. Körung / Körurteil

Das Körurteil wird gefällt durch das Körgremium. Dieses wird gebildet aus den Präsidenten der Kör- und Veterinärkommission und dem Leiter des Ressort Zucht. Ein positives Körurteil bedingt Einstimmigkeit dieser drei Personen. Nach Möglichkeit sind der Präsident der Veterinärkommission und der Leiter des Ressorts Zucht an den offiziellen Sitzungen der Körkommission anwesend.

Das Körurteil lautet: - "gekört"
 - "nicht gekört"

Für alle Teilnehmer gelten die Ausstandsbestimmungen in Pos. 1.8. (ganze Sitzungsdauer).

Der Entscheid ist vom Verbandspräsidenten und vom Leiter des Ressort Zucht zu unterzeichnen, im Identifikationspapier des Hengstes einzutragen und mit eingeschriebenem Brief unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeiten zu eröffnen. Bei 3-, 4- und 5jährigen Hengsten muss der Entscheid die Vorbehalte bezüglich Leistung enthalten.

1.14. Einsprache / Beurteilung durch unabhängige Fachinstanz

Die in HBO 7.2. vorgesehene unabhängige Fachinstanz setzt sich aus insgesamt drei Personen zusammen. Zwei Mitglieder bestimmt der Vorstand, ein Mitglied der Einsprecher. Der Vorsitzende wird von den Gewählten direkt ernannt.

Der Entscheid ist kurz zu begründen, in einem Protokoll festzuhalten und dem Einsprecher, dem Vorstand, dem Ressort Zucht und der Herdebuchstelle zu eröffnen. Das Protokoll wird von der Herdebuchstelle geführt und ist von allen Fachleuten zu unterzeichnen.

1.15. Nichtkörung / Zweite Vorstellung

Sofern das Einspracherecht nicht in Anspruch genommen wird, können nicht gekörte Hengste gegen die Bezahlung der vollen Gebühren ein zweites Mal zur Körung vorgestellt werden. Die Anforderungen gemäss Punkt 1.12. müssen zum Zeitpunkt der zweiten Vorstellung erfüllt sein.

1.16. Prämie CH-Hengst

CH-Hengste, die nach dem 7.4.1999 für die CH-Warmblut-Sportpferdezucht gekört werden, erhalten eine einmalige Prämie von CHF 1.000,-. Diese Prämie wird ausgeschüttet, wenn der Hengst die Eigenleistung im Alter von 5 Jahren erbracht hat und damit definitiv gekört ist.

1.17. Ausländische Hengste / Teilnahme an Prüfungen Jungpferde Promotion CH

Seit dem 01.01.2014 sind alle im Pferderegister des SVPS eingetragenen Pferde an Prüfungen Jungpferde Promotion CH startberechtigt.

1.18. Einzeldeckbewilligungen

Auf Gesuch des Stutenbesitzers, stellt das Ressort Zucht für die Bedeckung mit einem im Ausland von einem Mitgliedsverband des WBFSH (World Breeding Federation for Sporthorses) gekörten Hengst der Rassen Warmblut, Engl. Vollblut oder Angloaraber, welcher in der Schweiz für das laufende Jahr keine gültige Deckbewilligung hat, eine Einzeldeckbewilligung aus. Das heisst, Nachkommen dieses Hengstes würden bei einem WBFSH-Mitgliedsverband einen Abstammungsschein erhalten.

Das Gesuch ist bei Trächtigkeit der Stute, spätestens aber bis zur Identifizierung des Fohlens beim Verband einzureichen. Das Ressort Zucht behält sich das Recht vor, Beschränkungen vorzunehmen.

Die Bewilligung hat für die laufende Decksaison Gültigkeit und wird nach der Reihenfolge des Gesuchseinganges und nach Bezahlung der im Tarif festgelegten Gebühr erteilt. Der Vorstand behält sich das Recht vor, die Gebühr für die Einzeldeckbewilligung nach der Qualität der eingesetzten Hengste abzustufen.

Das Fohlen erhält den Abstammungsschein, wenn der Vater von einem offiziell anerkannten Mitgliedsverband des WBFSH gekört ist und die Mutter in das Herdebuch des ZVCH in die Kategorie Studbook eingetragen ist.

Werden diese Bedingungen nicht erfüllt, erhält das Fohlen einen Identitätsausweis.

Für Hengste, die **nur** durch den Verband „Cheval Suisse“ gekört sind, kann eine Einzeldeckbewilligung erteilt werden. Diese Fohlen erhalten einen Identitätsausweis.

1.19. Projekt "CH-Junghengste" / Förderung der Hengsthaltung in der Schweiz

Um Anreize für die Aufzucht überdurchschnittlicher CH-Hengstfohlen zu schaffen, verabschiedete die Mitgliederversammlung vom 27.3.2002 das Projekt "CH-Junghengste".

Es gelten die folgenden Bestimmungen:

1.19.1. Teilnahme

Die Teilnahme am Projekt ist ab 3 ½-jährig bis 5 ½-jährig in jedem Jahr möglich.

1.19.2. Anforderungen zur Zulassung

ab 3 ½-jährig

Abstammung: mindestens 4 Generationen, vollständig ausgewiesen (Abstammungsschein oder Identitätsausweis, ausgestellt vom Zuchtverband CH-Sportpferde)

Zuchtwert Leistungssport (Verwandtenleistung):

- 4,5 Zuchtwertpunkte gemäss 1.12.1. d / Tabelle im Anhang II der Ausführungsbestimmungen oder
- abstammend von einer Mutter (1. Mutter), die mit dem Prädikat „Elite Suisse“ mit mindestens 6.5 Zuchtwertpunkten ausgezeichnet ist und von einem Vater, welcher im Zeitpunkt der Anpaarung von einem offiziell anerkannten Verband gekört ist, oder von einem Registerhengst, welcher die Anforderungen für 2 Zuchtwertpunkte gemäss Tabelle im Anhang II (Berechnung der Zuchtwertpunkte bei Hengsten) erfüllt.

Ausnahmen sind nicht möglich.

Gesundheit: gemäss Ausführungsbestimmungen zur Körung.

1.19.3. Vorstellung / Beurteilung

Ab 3 ½-jährig gemäss Ausführungsbestimmungen zur Körung.

1.19.4. Gebühren / Prämien / Vergünstigungen

Der Vorstand kann auf Antrag des Ressorts Zucht geeignete Massnahmen beschliessen, um die Zucht und Aufzucht von Hengsten mit einem Papier des ZVCH zu fördern sowie den Einsatz gekörter Hengste in der Schweiz zu unterstützen. Diese Massnahmen können zeitlich begrenzt sein. Sie werden im offiziellen Publikationsorgan des Verbandes ausgeschrieben.

1.20. Althengstparade des ZVCH

Die zuständigen Gremien des ZVCH sind ermächtigt, die jährliche Vorführung der gekörten Hengste als Leistungsprüfung zu definieren und auszuschreiben. Die Ausschreibung erfolgt rechtzeitig im offiziellen Publikationsorgan.

2. Eintragung der Hengste in die Kategorien Stud-book / Register**2.1. Stud-book / Register / Bewilligung für den Deckeinsatz**

Die in die Kategorie Stud-book eingetragenen Hengste sind für den Deckeinsatz in der Kategorie Stud-book zugelassen. Die in die Kategorie Register eingetragenen Hengste sind für den Deckeinsatz in der Kategorie Register zugelassen.

Der Deckeinsatz bedarf einer jährlich wiederkehrenden Bewilligung des Verbandes. Diese Bewilligung wird jeweils auf Antrag des Eigentümers / Pächters gegen Bezahlung der im Tarif festgelegten Gebühr ausgestellt. Die erteilte Bewilligung ist die Voraussetzung für die Publikation in der Liste nach Punkt 2.4.

2.2. Stud-book / Register / Nachzuchresultate

Die Ergebnisse aus Zuchtwertschätzungen haben **nachträglich** auf die Eintragung in eine Kategorie des Herdebuches keine Auswirkungen.

2.3. 3- und 4jährige Hengste

Erfüllen 3- oder 4jährige gekörte Hengste die Anforderungen Eigenleistung Sport als 5jähriger Hengst nicht, werden sie auf die nächste Decksaison hin aus der Kategorie Stud-book gestrichen. Sie können auf Antrag in die Kategorie Register eingestuft werden.

Ein Wiedereintrag in die Kategorie Stud-book erfolgt auf Antrag, wenn der Hengst die Anforderungen an die Eigenleistung Sport seinem aktuellen Alter entsprechend erfüllt. Eine erneute Vorstellung zur Körung ist nicht erforderlich. Die Gebühr für den Wiedereintrag in die Kategorie Stud-book entfällt.

2.4. Hengstliste/-katalog Stud-book / Veröffentlichung

Alle Hengste, die in die Kategorie Stud-book eingetragen sind und die Deckbewilligung für das folgende Zuchtjahr erhalten haben, werden vor Beginn der neuen Decksaison unentgeltlich im offiziellen Verbandsorgan mit folgenden Daten publiziert:

- Foto (sofern vom Besitzer / Pächter geliefert)
- Name, Geburtsdatum, Masse, Abstammung, Farbe, Rasse/Herkunft
- Züchter & Besitzer / Pächter
- Exterieurbeschreibung des Hengstes von der CH-Körung (je nach Platz & Layout)
- höchstes erreichtes Niveau bei der Eigenleistung
- Zuchtwert Leistungssport (Verwandtenleistung)
- Ergebnisse der offiziellen Zuchtwertschätzungen (In- und Ausland)
- bei Veröffentlichung von Nachzuchtergebnissen aus dem Sport dazu im Vergleich Anzahl der total geborenen Nachkommen in der Schweiz
- Status Erbkrankheiten (WFFS, PSSM)
- Sperma-Angebot mit Bezugsquellen

Angaben über Hengste, deren Zuchteinsatz in der Kategorie Stud-book nach Veröffentlichung der Hauptliste beantragt wird, werden bei der nächstmöglichen Gelegenheit als Nachtrag publiziert.

Das Liefern von Daten, über die die Herdebuchstelle nicht verfügt, liegt in der Verantwortung des Besitzers/Pächters. Korrekturen, die gestützt sind auf nachträglich eingereichte Angaben, werden nicht publiziert.

In der Publikation ist darauf hinzuweisen, dass die Fohlen der Hengste, die in der Liste aufgeführt werden, einen Abstammungsschein erhalten.

Für Hengste, die neu für den ZVCH gekört werden, ist die Deckbewilligung inkl. der Publikation auf der Hengstliste/im Hengstkatalog im Folgejahr der Körung gratis.

3. Eintrag der Stuten in die Kategorien Stud-book / Register

3.1. Eintrag Stuten / Abgrenzung

Nach den Bestimmungen in HBO 3 werden eingetragen:

- Stuten mit CH-Abstammungsschein oder CH-Identitätsausweis
- Stuten der Rassen Angloaraber, Engl. Vollblut, Traber
- Warmblutstuten aus Verbänden, die dem WBFSH angehören
- Stuten anderer Populationen mit spezieller Genehmigung des Ressort Zucht.

Stuten der Veredlerrassen Englisches Vollblut und Angloaraber aus Schweizer Zucht zahlen für die Eintragung den gleichen Tarif wie Stuten mit ZVCH-Papier.

Stuten mit Nicht-ZVCH-Papier, die die Kriterien zur Vergabe des Prädikats Elite Suisse erfüllen, zahlen für die Eintragung den gleichen Tarif wie Stuten mit ZVCH-Papier. Sie werden bei der nächsten Aktualisierung in die Liste der Prädikat Elite Suisse Stuten aufgenommen.

3.2. Anforderungen Verwandtenleistung

Wenn der Vater oder die Mutter nicht in die Kategorie Stud-book des Herdebuches des Verbandes eingetragen sind, gilt die Mindestanforderung erfüllt, wenn

- der Vater im Ausland gekört ist **oder**
- die Mutter die Mindestanforderung Eigenleistung nach HBO 3.4 ausweisen kann.

3.3. Ausnahmen bei der Eintragung von Stuten in die Kategorie Stud-book

Ausnahmen bei den Anforderungen für die Eintragung in die Kategorie Stud-book sind möglich bezüglich

- Abstammung und Exterieur, wenn die Eigenleistung ab Niveau 120cm (RIII/MI) oder DP 11 - 14 vorliegt oder ein hoher Zuchtwert ausgewiesen werden kann;
- Eigen- und Verwandtenleistung bei Stuten der Veredlerrassen;
- Eigenleistung, wenn die Verwandtenleistung mindestens 2.5 Punkte nach der Tabelle für die Berechnung der Zuchtwertpunkte beträgt. (Anhang II)

3.4. Stud-book / Register / Nachzuchtergebnisse

Nachzuchtergebnisse / Zuchtwertschätzungen haben **nachträglich** nur einen Einfluss auf die Eintragung in eine Kategorie des Herdebuches, wenn der Züchter/Besitzer die Neueinstufung aktiv beantragt.

4. Qualitätsförderungsmassnahmen

4.1. Aufzählung

Folgende qualitätsfördernde Massnahmen werden organisiert und durchgeführt. Je nach Massnahme muss der Eigentümer des Pferdes Mitglied des ZVCH sein. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sind in den Statuten und in der Gebührenordnung geregelt.

Qualitätsförderungsmassnahme	Mitgliedschaft ZVCH
• Hengstkörung	⇒ Mitgliedschaft empfohlen
• SM CH-Sportpferde	⇒ mindestens Sportmitglied obligatorisch
• Teilnahme an internationalen Jungpferdeprüfungen	⇒ Mitgliedschaft empfohlen
• Feldtest "Reiten"	⇒ Mitgliedschaft empfohlen
• Stuten- und Fohlenschauen / Identifizierung	⇒ Aktivmitglied obligatorisch
• Fohlenchampionat	⇒ Mitgliedschaft empfohlen
• CH-Prämienzuchtstutenschau	⇒ Mitgliedschaft empfohlen
• Selektion Stuten für das Prädikat „Elite-Suisse“	⇒ Mitgliedschaft empfohlen
• Zuchtwertschätzungen <ul style="list-style-type: none"> - Feldtest „Reiten“ - Lineare Beschreibung - Promotion CH Springen - Springen offizieller Sport. 	

4.2. Promotion CH

In Zusammenarbeit mit dem SVPS führt der Verband alljährlich die Prüfungen Jungpferde Promotion CH inkl. Final in den Sparten Springen, Dressur und Concours Complet durch.

Die Ergebnisse dieser Prüfungen stellen die Hauptquelle für die leistungsmässige Selektion in der CH-Warmblutpopulation dar.

Es gelten die speziellen Reglemente. Seit dem 01.01.2014 sind alle im Pferderegister des SVPS eingetragenen Pferde an Prüfungen Jungpferde Promotion CH startberechtigt. (siehe 1.17.).

4.3. Teilnahme an internationalen Jungpferdeprüfungen

Über die Teilnahme und die Selektion wird im Einvernehmen mit dem Ressort Sport / Ressort Zucht vom Vorstand entschieden.

4.4. Feldtest "Reiten"

Für die 3-jährigen CH-Warmblutpferde organisiert der Verband in Zusammenarbeit mit Zuchtgenossenschaften oder Privaten alljährlich die Feldtests "Reiten". Nach Abschluss der Feldtestsaison führt der Verband zur Ermittlung der besten 3-jährigen CH-Warmblutpferde die Prüfungen im Rahmen des SWISS BREED CLASSIC durch. Die Details werden in separaten Reglementen festgelegt.

4.5. Stuten- und Fohlenschauen, Identifizierung der Fohlen / Exterieurkommission / Beurteilung / Einspracherecht / Einsiedlerzucht / Klone

Für die Exterieurbeurteilungen an Stuten- und Fohlenschauen wählt das Ressort Zucht eine Exterieurkommission von 7 - 9 Experten/Expertinnen und ist für deren Aus- und Weiterbildung verantwortlich. Bei Bedarf können Expertenkandidaten bestimmt werden.

Für die Kommission gilt die Ausstandspflicht nach Punkt 1.8.

Sie wird vom Präsidenten der Körkommission geführt.

Die Organisation und Durchführung von regionalen Stuten- und Fohlenschauen liegt bei den Mitgliedsgenossenschaften. Der Verband spricht die Orte und Daten mit den Mitgliedsgenossenschaften ab und gibt diese im offiziellen Publikationsorgan bekannt.

Auf dem Schauplatz sind die Identifizierung der Fohlen und die Exterieurbeurteilung der Fohlen und Stuten der Züchterschaft anzubieten. Die Schauen müssen allen Züchtern offenstehen.

Die Mitgliedsgenossenschaften haben die Kosten für die Mitglieder der Exterieurkommission zu tragen. Sie sind befugt, den Aufwand auf die Teilnehmer abzuwälzen.

Die Beurteilung erfolgt in der Regel durch 2 Mitglieder der Exterieurkommission nach folgenden Details:

a) Stuten

- Beurteilung im Alter ab 3 Jahren nach ZP 6 und HBO 3
- Zudem sind die Stuten linear zu beschreiben.
- Die Beurteilung von Importstuten (Stuten mit Nicht-ZVCH-Identifikationspapier) und CH-Stuten ohne Exterieurbeurteilung im Alter von mindestens 3 Jahren zur Eintragung in das Herdebuch und zur 2. (wiederholten) Beurteilung erfolgt ausschliesslich an Schauen.

b) Fohlen

- Beurteilung im Alter von 10 Tagen bis 10 Monaten, möglichst bei Fuss der Mutter nach ZP 6

Die besten Fohlen qualifizieren sich für das Fohlenchampionat. Über die Kriterien für die Qualifikation sowie über den Ablauf und die Beurteilung am Fohlenchampionat entscheidet das Ressort Zucht. Diese Informationen werden rechtzeitig im offiziellen Publikationsorgan veröffentlicht. Am Fohlenchampionat gilt die Notenskala 1-10.

Alle Beurteilungen sind auf dem Schauplatz der vorführenden Person schriftlich abzugeben. Den Züchtern / Besitzern steht das Einspracherecht nach HBO 7 zu.

Identifizieren der Fohlen auf Schauplätzen

Die Identifizierung und Kennzeichnung der Fohlen erfolgt bei Fuss der Mutter durch die vom Verband eingesetzten Fachpersonen auf den Schauplätzen nach HBO 5.

Dem Züchter erwachsen hierfür keine Kosten; sie sind in der Gebühr für das Abstammungspapier und den Pferdepass enthalten.

Identifizieren der Fohlen im Stall

Die Identifizierung und Kennzeichnung der Fohlen kann ausserdem im Stall ohne Beurteilung erfolgen (Hofidentifikation durch Schausekretär, Identifikation durch Veterinär). Der Gesuchsteller hat hierfür die im Gebührentarif festgelegten Kosten zu tragen.

Hofbeurteilungen (Ausnahme)

In begründeten Ausnahmefällen kann die Beurteilung durch einen Experten ausserhalb der Schauen durchgeführt werden.

Bei 1 Fohlen / 1 Stute: Antrag an die Herdebuchstelle

Bei mehr als 1 Fohlen / 1 Stute: Antrag an das Ressort Zucht

An Hofbeurteilungen ist keine Qualifikation für das Fohlenchampionat oder die CH-Prämienzuchtstutenschau möglich. Der Besitzer trägt die Kosten für den Mehraufwand.

Einsiedler-Zucht

Fohlen, die nachweislich von den Stutenstämme des Klosters Einsiedeln abstammen, werden auf den Identifikationspapieren speziell gekennzeichnet

Klone und Nachkommen von Klonen

Die Eintragung von Klonen zur Zucht ist nicht möglich.

Die Erteilung einer Einzeldeckbewilligung für Klon-Hengste ist möglich. Die Abstammung von einem Klon wird in den Identifikationspapieren speziell markiert.

4.6. Begriffe / Prädikate

Die Begriffe Elitestuten, Herdebuchstuten, Nichtherdebuchstuten, und Hengstanwärter werden ab sofort nicht mehr verwendet.

Als Prädikate gelten bei Stuten „CH-Prämienzuchtstute“ und „Elite-Suisse“.

4.7. Zentrale CH-Prämienzuchtstutenschau

Alljährlich führt der Verband eine zentrale CH-Prämienzuchtstutenschau durch. Ziel ist es, die Stuten möglichst früh der Zucht zuzuführen, die ein hervorragendes Exterieur besitzen und eine bestimmte Mindesteigenleistung erbracht haben. Der Qualifikations- und Durchführungsmodus wird rechtzeitig im offiziellen Verbandsorgan publiziert.

Zugelassen sind Stuten mit CH-Abstammungsschein oder CH-Identitätsausweis.

Die 3jährigen Stuten werden anlässlich der Feldtest „Reiten“ vorselektiert. Zur Teilnahme an der CH-Prämienzuchtstutenschau werden die Stuten zugelassen, wenn sie folgende Bedingungen erfüllen:

- Die Anforderungen für die Kategorie Stud-book erfüllen (mindestens 1 Elternteil Kategorie Stud-book)
- Abstammung über mindestens 4 Generationen vollständig ausgewiesen (väterlicher- & mütterlicherseits);
- Exterieurnotensumme (Typ + Bau + Gang) grösser gleich 21, keine Teilnote kleiner als 6
- Leistung: Durchschnittsnote aus dem Feldtest (Freispringen + Grundgangarten unter dem Reiter) grösser gleich 6

Die 4jährigen Stuten können sich über die Qualifikation für die Schweizer Meisterschaft der CH-Sportpferde (Final Promotion CH) auch für die Teilnahme an der CH-Prämienzuchtstutenschau qualifizieren. Sie werden zugelassen, wenn sie folgende Bedingungen erfüllen:

- Die Anforderungen für die Kategorie Stud-book erfüllen (mindestens 1 Elternteil Kategorie Stud-book)
- Abstammung über mindestens 4 Generationen vollständig ausgewiesen (väterlicher- & mütterlicherseits);
- Leistung: Qualifikation zum Final Promotion CH im Jahre der Vorführung

Anlässlich der CH-Prämienzuchtstutenschau werden die Stuten in den folgenden Merkmalskomplexen beurteilt:

- Gesamterscheinung / Typ
- Körperbau
- Gänge an der Hand (Schritt, Trab).

Es gilt die Notenskala 1-10. Die Stuten werden ausserdem bezüglich der Gesundheit beurteilt.

Die Experten werden durch das Ressort Zucht bestimmt.

Die besten Stuten werden mit dem Prädikat „CH-Prämienzuchtstute“ ausgezeichnet.

Sie erhalten eine einmalige Verbandsprämie von CHF 500.-. Die Ausrichtung der Prämie kann der Eigentümer der Stute beim Verband beantragen, wenn von der Stute bis zum Alter von 8 Jahren ein Fohlen identifiziert wurde.

Das Prädikat wird auf dem Identifikationspapier vermerkt.

Die Details der Qualifikation, des Ablaufs und der Beurteilung regelt das Ressort Zucht. Diese Infos werden rechtzeitig im offiziellen Publikationsorgan veröffentlicht.

4.8. Vergabe des Prädikates „Elite-Suisse“

Die besten Stuten der Kategorie Stud-book werden auf Antrag des Besitzers anhand der Tabelle für die Berechnung der Zuchtwertpunkte im Anhang II ermittelt. Ziel ist es nach den Kriterien der Eigen-, Verwandten- und Nachkommenleistung unter Berücksichtigung von minimalen Exterieuransforderungen die besten Leistungszuchtstuten zu eruieren und sie in der gezielten Paarung einzusetzen. Sie werden jährlich im offiziellen Publikationsorgan veröffentlicht.

Eine Stute erhält das Prädikat „Elite-Suisse“, wenn sie mindestens 6.5 Zuchtwertpunkte gemäss der Tabelle im Anhang II ausweisen kann. Die Anforderungen werden von Zeit zu Zeit dem jeweiligen Zuchtfortschritt angepasst. Nachträgliche Änderungen der Anforderungen haben keinen Einfluss auf erteilte Prädikate. Publiziert werden nur Stuten, welche die aktuellen Anforderungen erfüllen.

Die Aktualisierung der Berechnung der Zuchtwertpunkte gestützt auf zusätzliche Leistungen erfolgt nur auf Antrag des Besitzers.

Das Prädikat „Elite-Suisse“ wird in den Identifikationspapieren der Stute vermerkt.

4.9. Zuchtwertschätzung

Die Zuchtwertschätzung des ZVCH berücksichtigt Merkmale des Exterieurs und der Leistung.

Die Grundlagen der Zuchtwertschätzung (Merkmale, Modell, Auswertung, Publikation) werden durch das Ressort in Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Institutionen erarbeitet, in einem separaten Reglement zusammengefasst und durch den Vorstand beschlossen.

Die Berechnung erfolgt jährlich nach den anerkannten wissenschaftlichen Methoden.

5. Kreuzungsregister

5.1. Fohlen

Fohlen aus Kreuzungen werden nur identifiziert. Eine Beurteilung an Warmblutschauen ist nicht möglich. Bei Bedarf kann der ZVCH pro Jahr ein bis zwei Schauplätze mit Beurteilung nur für Fohlen aus Kreuzungen organisieren.

Die Fohlen erhalten als Identifikationspapier einen Kreuzungsausweis. Die Farbe des Kreuzungsausweises ist grau.

5.2. Dreijährige Pferde

Dreijährige Pferde mit einem Kreuzungsausweis des ZVCH können am Feldtest Reiten teilnehmen. Sie starten am Ende des Testes und werden **nicht** rangiert.

Eine Teilnahme an der CH-Prämienzuchtstutenschau und am Swiss Breed Classic ist **nicht** möglich.

5.3. Teilnahme an Promotionsprüfungen

Pferde mit einem Kreuzungsausweis des ZVCH können an Prüfungen Promotion CH starten. Sie starten am Ende der Prüfung in ihrer Alterskategorie in einer separaten Gruppe.

Sie starten hors concours und werden nicht rangiert.

Eine Teilnahme an den Schweizer Meisterschaften der CH-Pferde ist **nicht** möglich.

5.4. Teilnahme an internationalen Jungpferdeprüfungen

Pferde mit einem Kreuzungsausweis des ZVCH können offiziell **nicht** für die Teilnahme an internationalen Jungpferdeprüfungen durch den ZVCH selektioniert werden.

5.5. Vergabe von Prädikaten und Titeln

Die Vergabe des Prädikates Elite Suisse an Stuten mit einem Kreuzungsausweis des ZVCH ist **nicht** möglich.

5.6. Hengste mit einem Kreuzungsausweis des ZVCH

Hengste mit einem Kreuzungsausweis des ZVCH werden zur Körung des ZVCH nicht zugelassen. Sie können im Kreuzungsregister des ZVCH für die Kreuzungszucht eingetragen werden. Diese Eintragung erfolgt auf dem Administrativweg.

Hengste, die im Kreuzungsregister des ZVCH eingetragen sind, werden **nicht** im Hengstkatalog des ZVCH publiziert.

5.7. Teilnahme an Vermarktungsveranstaltungen des ZVCH

Pferde mit einem Kreuzungsausweis des ZVCH können an Vermarktungsveranstaltungen des ZVCH teilnehmen. Es gelten aber die speziellen Ausschreibungen für diese Veranstaltungen.

6. Stud-book mit Sektionen für Anglo Araber und Araberkreuzungen

6.1. Sektionen – Einteilung, Definition und Blutanteil

Einteilung

Die Sektionen für Anglo Araber und Araberkreuzungen werden wie folgt eingeteilt:

1. Stud-book Rasse **Anglo Araber** unterteilt in drei Sektionen:

1.1. Angloaraber 1. Sektion - Angloarabisches Vollblut

1.2. Angloaraber 2. Sektion - Anglo Araber

1.3. Angloaraber 3. Sektion - Angloarabisches Halbblut

Alle Pferde, die in den Sektionen Anglo Araber 1 bis 3 eingetragen sind, werden mit AA nach dem Namen gekennzeichnet. Bei Eintragungen in ein Sportregister gelten alle drei Sektionen als AA. In den Sportregistern wird kein Unterschied zwischen den drei Sektionen gemacht.

2. Register Rasse **Araber**

3. Register **Partbredaraber** unterteilt in vier Sektionen

3.1. entfällt

3.2. Sektion Partbredaraber II (PbA II)

3.3. Sektion Partbredaraber III (PbA III)

3.4. Sektion Partbredaraber IV (PbA IV)

3.5. Sektion Partbredaraber V (PbA V)

4. **Vorbuch** (vb)

Zu den Sektionen Angloaraber 1.3. sowie Partbredaraber 3.2. bis 3.5. wird ein Vorbuch geführt. Eingetragen werden Pferde, deren direkte Nachkommen bei entsprechender Anpaarung in eine der erwähnten Sektionen eingetragen werden können. Stuten ohne Abstammungspapiere aber mit entsprechendem Modell und/oder Sportleistungen können anlässlich der Zuchtschau für Anglo Araber und Araberkreuzungen zur Ersteintragung zugelassen werden.

Die Sektionen 3.2. bis 3.5. sowie alle Vorbücher werden als Register geführt.

Definition

Die Sektionen für Anglo Araber und Araberkreuzungen werden wie folgt definiert:

1.1. Angloaraber 1. Sektion - Angloarabisches Vollblut

Vorfahren ausschliesslich Arabisches Vollblut (AV gemäss Definition WAHO) und Englisches Vollblut (PS, XX) respektive deren Kreuzungen. Der Araber-Blutanteil beträgt mindestens 25%. Produkte mit weniger als 25% Araber-Blutanteil werden als Anglo Arabe de Complément (AAC 1. Sektion) bezeichnet.

1.2. Angloaraber 2. Sektion - Anglo Araber

Ein AA 2. Sektion hat in der 4. Generation maximal ein Vorfahre, welcher nicht den unter 1.1. definierten Rassen angehört (entspricht einem von 16 Vorfahren). Der entsprechende Vorfahre muss einer vom WBFSH anerkannten Warmblutrasse angehören.

Der Araber-Blutanteil beträgt mindestens 25%. Produkte mit weniger als 25% Araber-Blutanteil werden als Anglo Arabe de Complément (AAC 2. Sektion) bezeichnet.

1.3. Angloaraber 3. Sektion - Angloarabisches Halbblut

Pferde mit mindestens 12.5% Araber-Blutanteil gelten als Angloarabisches Halbblut, sofern die übrigen Vorfahren einer vom WBFSH anerkannten Warmblutrasse zugeordnet werden können.

2. Araber (A)

Als Araber (A) gelten Pferde mit 85% und mehr AV-Blutanteil.

Pferde dieser Sektionen, die den Farbschlägen Pinto oder Palomino zugeordnet werden können, werden als „Pinto-Araber“ bzw. „Palomino-Araber“ bezeichnet.

3.2. Partbreidaraber II (PbA II)

Der Partbreidaraber II setzt sich aus Ponyrassen und

- Arabisches Vollblut (AV)
- Araber (A)
- Anglo Araber (AA alle 3 Sektionen)
- Shagya Araber (ShA)
- Partbreidaraber II (PbA II)

zusammen. Das Produkt muss mindestens 25% Araber-Blutanteil aufweisen.

3.3. Partbreidaraber III (PbA III)

Der Partbreidaraber III setzt sich aus Spezialrassen (Friesen, QH, Isländer etc.) und

- Arabisches Vollblut (AV)
- Araber (A)
- Anglo Araber (AA alle 3 Sektionen)
- Shagya Araber (ShA)
- Partbreidaraber II und III (PbA II und PbA III)

zusammen. Das Produkt muss mindestens 25% Araber-Blutanteil aufweisen.

3.4. Partbreidaraber IV (PbA IV)

Der Partbreidaraber IV setzt sich aus Kaltblutrassen und

- Arabisches Vollblut (AV)
- Araber (A)
- Anglo Araber (AA alle 3 Sektionen)
- Shagya Araber (ShA)
- Partbreidaraber II / III / IV (PbA II, PbA III, PbA IV)

zusammen. Das Produkt muss mindestens 25% Araber-Blutanteil aufweisen.

3.5. Partbreidaraber V (PbA V)

Produkte mit einem Elternteil mit unbekannter oder lückenhafter Abstammung aber mit mindestens 25% Araber-Blutanteil werden als PbA V eingetragen. Wird die Abstammung komplettiert und bis in die 4. Generation nachgewiesen, können die Produkte in der entsprechenden PbA-Sektion eingetragen werden.

Blutanteil

Der Araber-Blutanteil wird als Prozentangabe in Klammern hinter dem Namen auf allen Identifikationspapieren – ausser bei Tieren der Ausgangsrassen AV, ShA und PS – angefügt.

Zur Berechnung des Araber-Blutanteils gelten die folgenden Werte:

Arabisches Vollblut (AV)	100%
Shagya Araber (ShA)	75%

Der Araber-Blutanteil der Nachkommen errechnet sich aus der Summe der Eltern geteilt durch zwei.

Grundsätzlich

Tiere der Rasse Anglo Araber (Sektionen 1.1. bis 1.3.) können zur Veredlung im Zuchtprogramm des CH-Sportpferdes eingesetzt werden. Für die Eintragung zur Zucht beim CH-Sportpferd gelten die gleichen Bestimmungen wie für CH-Sportpferde.

6.2. Fohlen

Die Fohlen der unter 6.1. genannten Sektionen werden anlässlich einer separaten Zuchtschau identifiziert, gekennzeichnet und beurteilt. Es wird empfohlen, die Fohlen anlässlich der speziellen Schau des ZAM zu präsentieren.

Eine Hofidentifikation oder Präsentation auf einem anderen Schauplatz des ZVCH sind möglich.

Die Fohlen erhalten ein Identifikationspapier analog dem Abstammungsschein. Die Farbe dieses Papiers ist blau.

Fohlen der Sektionen 1.1. bis 1.3. sind am Fohlenchampionat des ZVCH startberechtigt, wenn sie die Qualifikationsbedingungen erfüllen.

6.3. Dreijährige Pferde / Feldtest

Dreijährige Pferde mit Identifikationspapieren der Sektionen für Anglo Araber und Araberkreuzungen können am Feldtest teilnehmen. Sie starten im normalen Teilnehmerfeld gemäss Programm des Organisators.

Angloaraber der Sektionen 1.1. bis 1.3. werden normal rangiert und können am Swiss Breed Classic teilnehmen.

Tiere der anderen Sektionen 2. bis 3.5. werden am Schluss der Rangliste ohne Rang aber mit Noten aufgeführt. Für sie ist eine Teilnahme am Swiss Breed Classic **nicht** möglich.

6.4. Stuten

Stuten, die zur Zucht in den Sektionen für Anglo Araber in den Sektionen 1.1. bis 1.3. eingetragen werden sollen, müssen an der Zuchtschau für Anglo Araber und Araberkreuzungen im Exterieur und in den Gängen beurteilt werden. Merkmale: Typ, Körperbau, Gang

Stuten, die zur Zucht in den Sektionen für Araber und Araberkreuzungen in den Sektionen 2 und 3.1. bis 3.5 genutzt werden sollen, können ohne Exterieurbeurteilung in diese Register eingetragen werden.

Bezüglich Eintragungsgebühren gilt:

Stuten mit Papieren einer inländischen anerkannten Zuchtorganisation zahlen den gleichen Tarif wie Stuten der Kategorie Stud-book mit einem ZVCH-Identifikationspapier.

Stuten mit Papieren einer ausländischen anerkannten Zuchtorganisation zahlen den gleichen Tarif wie Stuten der Kategorie Stud-book mit einem Nicht-ZVCH Identifikationspapier.

Für Stuten der Sektionen 1.1. bis 1.3. ist eine Teilnahme an der CH-Prämienzuchtstutenschau und die Vergabe des Titels Prädikat Elite Suisse möglich. Es gelten die entsprechenden Bestimmungen.

Für Stuten der Sektionen 2. bis 3.5. ist eine Teilnahme an der CH-Prämienzuchtstutenschau und die Vergabe des Titels Prädikat Elite Suisse **nicht** möglich.

6.5. Hengste

6.5.1. Definition und Anerkennung Kategorisierung / Körung

Hengste, die zur Zucht in den Sektionen für Anglo Araber und Araberkreuzungen zugelassen werden sollen, müssen vor ihrem ersten Deckeinsatz an der Zuchtschau für Anglo Araber und Araberkreuzungen beurteilt und kategorisiert werden. Ausnahme: Hengste anderer anerkannter Verbände, die in ihrem Herkunftsland/Herkunftsverband zur Zucht anerkannt sind.

Diese Hengste werden **nicht** im Hengstkatalog des ZVCH publiziert.

Der Deckeinsatz bedarf einer jährlich wiederkehrenden Bewilligung des Verbandes. Diese Bewilligung wird jeweils auf Antrag des Eigentümers/Pächters gegen Bezahlung der im Tarif festgelegten Gebühr ausgestellt.

Hengste mit einem Identifikationspapier der Sektionen 1.1. bis 1.3. (Angloarabisches Vollblut, Anglo Araber und Angloarabisches Halbblut) können als Veredlerhengste gemäss den Bestimmungen für die Körung beim CH-Sportpferd gekört werden. Sie absolvieren die Körung gemäss den Bestimmungen in Punkt 1 und 2 dieser Ausführungsbestimmungen.

Für die Beurteilung und Kategorisierung der Hengste in den Sektionen für Anglo Araber und Araberkreuzungen gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

6.5.2. Kategorien

Die Hengste werden qualitätsmässig in drei Kategorien A, B und C eingeteilt. Grundlage der Kategorisierung ist die Beurteilung in den Kriterien gemäss 6.5.3.

Die Kategorisierung wird durch das Ressort Zucht vorgenommen, in geeigneter Form publiziert und im Identifikationspapier des Hengstes durch die Herdebuchstelle wie folgt eingetragen: vergebene Kategorie für die Kriterien Exterieur / Gesundheit / Eigenleistung / Nachzuchtleistung. Nicht beurteilte Kategorien aufgrund noch nicht vorhandener Unterlagen werden mit einem Strich markiert. Bsp. A/B/A/-.

Jährlich ist eine Überprüfung der Kategorisierung möglich. Eine Neukategorisierung kann auf Antrag des Besitzers, der Veterinärkommission oder des Ressorts Zucht vorgenommen werden. Der jeweilige Antragsteller ist für die Einreichung der entsprechenden Unterlagen verantwortlich. Der Termin für die jährliche Neukategorisierung wird im offiziellen Publikationsorgan ausgeschrieben.

Die Herdebuchstelle organisiert den Ablauf der Kategorisierung und ist für die Aufbereitung der Unterlagen zuhanden des Ressorts Zucht verantwortlich. Die Kategorisierung wird in Zusammenarbeit mit dem Vorstand ZAM vorbereitet.

6.5.3. Kriterien

Die Hengste werden in den vier Kriterien Exterieur/Gänge, Gesundheit, Eigen- und Nachzuchtleistung beurteilt. Die vier Kriterien sind voneinander unabhängig.

6.5.3.1. Exterieur / Gänge

Protokoll: gemäss Anhang III

Gremium: min. 3 Experten
Aufgebot durch Ressort Zucht auf Antrag Vorstand ZAM

Notenskala: 1 – 9

- Merkmale:**
- a. Rasse- & Geschlechtstyp
 - b. Qualität Körperbau mit den Einzelkriterien: Kopf, Hals, Sattellage, Rahmen, Vordergliedmassen, Hintergliedmassen; zusammenfassende Wertung der Einzelkriterien, kein arithmetisches Mittel, weil unterschiedliche Gewichtung
 - c. Korrektheit des Ganges
 - d. Schwung und Elastizität (Trab und Galopp)
 - e. Schritt
 - f. Gesamteindruck und Entwicklung
- Total = Mittelwert aus den Noten für die Merkmale a-f
- Kategorisierung:**
- Kategorie A: Total 7, keine Note in den Merkmalen a-f kleiner als 6
- Kategorie B: Total 6, keine Note in den Merkmalen a-f kleiner als 5
- Kategorie C: Bedingungen A und B nicht erfüllt; nicht zur Zucht empfohlen
- Ablauf:**
1. Beurteilung des Exterieurs an der Schau des ZAM:
Stand, Schritt und Trab an der Hand auf festem Untergrund, Freilaufen
Vorführung: gepflegt und frisiert; nicht geschoren, nicht geschminkt, keine geschwärzten Hufe, auf Trense gezäumt
 2. Vorschlag der Kategorie Exterieur
 3. Entscheid Ressort Zucht

6.5.3.2. Gesundheit

- Protokoll:** gemäss Anhang I und Ia
- Gremium:** Veterinärkommission ZVCH
- Ablauf:**
1. Röntgen und Untersuchung durch Mitglied der Veterinärkommission des ZVCH gemäss Protokoll (siehe Anhang I und Ia); verantwortlich für Organisation: Hengstbesitzer
 2. Einreichen an Veterinärkommission ZVCH; Beurteilung
 3. Vorschlag der Kategorie Gesundheit
 4. Entscheid Ressort Zucht
- Röntgenbilder:** mindestens Strahlbeine und Sprunggelenke
- Kategorisierung:**
- Kategorie A: *Hengste bis und mit 6jährig:*
keine abnormalen oder verdächtigen Befunde; Röntgenbildern in der Norm (mindestens Strahlbeine und Sprunggelenke).
Hengste 7-jährig und älter mit Sportleistung:
keine abnormalen oder verdächtige Befunde
Hengste 7-jährig und älter ohne Sportleistung:
keine abnormalen oder verdächtige Befunde; Röntgenbildern in der Norm (mindestens Strahlbeine und Sprunggelenke).
- Kategorie B: wie A jedoch ohne vorhandene Röntgenbilder.
Bei ausgewiesener Sportleistung können verdächtige Befunde im Ermessen der Kommission toleriert werden.
- Kategorie C: Für Hengste, die die Anforderungen für A oder B nicht erfüllen und für die Resultate eingereicht wurden.

Bei Bedarf können jederzeit durch die Veterinärkommission zusätzliche Untersuchungen oder Nachweise verlangt werden. Die Kategorie kann aufgrund der neuen Erkenntnisse angepasst werden.

6.5.3.3. Eigenleistung

- Disziplinen: Klassisch (Springen, Dressur, CC) / Endurance / Rennen / Western / Fahren
- Es gelten nur Resultate aus offiziellen Prüfungen, die vom Schweizerischer Verband für Pferdesport SVPS oder von der Swiss Western Riding Association SWRA oder von Galopp Schweiz oder vergleichbaren ausländischen Verbänden erfasst werden.
- Die Kategorisierung der Leistung gilt nur für das entsprechende Jahr.
- Ablauf: 1. Einreichen der offiziell bestätigten Unterlagen zur Eigenleistung durch den Hengstbesitzer
2. Kontrolle und Aufbereitung der Unterlagen durch die Herdebuchstelle
3. Vorschlag der Kategorie Eigenleistung
4. Entscheid Ressort Zucht

Kategorisierung

Klassisch (Springen, Dressur, CC)

Berücksichtigt werden vom SVPS anerkannte Prüfungen. Die Kategorisierung erfolgt anhand der Anzahl Klassierungen. Klassierungen gelten in der Dressur für Prüfungen ab GA 08, im Springen für Prüfungen ab 115cm und im CC für Prüfungen ab B2. Die Ränge 1 – 3 zählen als 2 Klassierungen. Klassierungen in kombinierten Prüfungen können wahlweise als Dressur- oder Springklassierungen gerechnet werden.

- Kategorie A: bis 5jährig:
 Qualifikation für den Final Promotion CH in einer der offiziellen Disziplinen *oder*
 CC: mind. 2 Prüfungen ohne Fehler im Gelände, wovon 1 B2-Prüfung *oder*
 eine anerkannte Hengstleistungsprüfung in den klassischen Disziplinen bestanden.
- 6jährig:
 Qualifikation für den Final Promotion CH in einer der offiziellen Disziplinen *oder*
 analoge Leistung in einer der offiziellen Disziplinen *oder*
 CC mind. 2 Prüfungen ohne Fehler im Gelände, wovon mind. 1 B3-Prüfung
- 7jährig und älter:
 Springen: 6 Klassierungen in Prüfungen höher als 120cm *oder*
 Dressur: 2 Klassierungen Stufe M *oder*
 CC: mind. 2 Prüfungen ohne Fehler im Gelände mind. Stufe CC*.
- Kategorie B: Hengste mit Leistungsnachweisen, die für die Kategorie A nicht genügen.
- Kategorie C: Für Hengste, die die Anforderungen für A oder B nicht erreichen und für die Resultate eingereicht wurden.

Endurance

Für alle geforderten CEN Prüfungen (Concours d'Endurance Nationale) gelten ebenfalls äquivalente CEI Prüfungen (Concours d'Endurance Internationale). Für die erzielten Siege und Klassierungen gelten die offiziellen Ranglisten des SVPS.

- Kategorie A: bis 6jährig: 3 Qualifikationen erfolgreich bestanden
- 7jährig und älter: 4. Qualifikation und mind. 2 Rennen erfolgreich beendet
- Kategorie B: Hengste mit Leistungsnachweisen, die für die Kategorie A nicht genügen.
- Kategorie C: Für Hengste, die die Anforderungen für A oder B nicht erreichen und für die Resultate eingereicht wurden.

Rennen

- Kategorie A: min. 6 Siege oder Plätze
 Kategorie B: min. 1 Sieg.
 Kategorie C: Für Hengste, die die Anforderungen für A oder B nicht erreichen und für die Resultate eingereicht wurden.

Western

- Kategorie A: min. 200 Leistungspunkte in gerittenen Disziplinen an SWRA-Prüfungen erworben *oder* eine anerkannte Hengstleistungsprüfung der Disziplin Western bestanden.
 Kategorie B: min. 100 Leistungspunkte in gerittenen Prüfungen an SWRA-Prüfungen erworben
 Kategorie C: Für Hengste, die die Anforderungen für A oder B nicht erreichen und für die Resultate eingereicht wurden.

Fahren (Einspännig)

- Kategorie A: bis 5jährig: 2 Klass. in off. Prüfungen (Dressur und Hindernisfahren).
 6jährig: 2 Klass. in off. Prüfungen bestehend aus den Teilprüfungen Dressur, Geländestrecke und Hindernisfahren.
 7jährig und älter: 1 Sieg und 2 Klass. in off. Prüfungen bestehend aus den Teilprüfungen Dressur, Geländestrecke und Hindernisfahren.
 Kategorie B: bis 5jährig: 1 Klass. in off. Prüfungen (Dressur und Hindernisfahren).
 6jährig: 1 Klass. in off. Prüfungen bestehend aus den Teilprüfungen Dressur, Geländestrecke und Hindernisfahren.
 7jährige und älter: 2 Klass. in off. Prüfungen bestehend aus den Teilprüfungen Dressur, Geländestrecke und Hindernisfahren.
 Kategorie C: Für Hengste, die die Anforderungen für A oder B nicht erreichen und für die Resultate eingereicht wurden.

6.5.3.4. Nachzuchtleistung

Für die Bewertung der Nachzuchtleistung eines Hengstes gelten die Anzahl Nachkommen NK und ihre Ergebnisse auf Beständeschauen des ZAM und/oder ZVCH oder vergleichbaren Schauen im In- oder Ausland sowie Sportleistungen, die den Kategorien A oder B gemäss 6.5.3.3. entsprechen.

- Ablauf:
1. Einreichen der offiziell bestätigten Unterlagen zur Nachzuchtleistung durch den Hengstbesitzer
 2. Kontrolle und Aufbereitung der Unterlagen durch die Herdebuchstelle
 3. Vorschlag der Kategorie Nachzuchtleistung
 4. Entscheid Ressort Zucht

- Kategorisierung:
- Kategorie A: min. 15 NK in einem in- oder ausländischen Herdebuch registriert, davon min. 5 NK
 - mit Leistung Kategorie A oder B gemäss 6.5.3.3. *oder*
 - an Schauen des ZAM/ZVCH 75% des Notenmaximums erreicht
- Kategorie B: min. 10 NK in einem in- oder ausländischen Herdebuch registriert, davon min. 3 NK
 - mit Leistung Kategorie A oder B gemäss 6.5.3.3. *oder*
 - an Schauen des ZAM/ZVCH 75% des Notenmaximums erreicht
- Kategorie C: Bedingungen A und B nicht erfüllt

6.6. Teilnahme an Promotionsprüfungen

Pferde mit Identifikationspapieren der Sektionen für Anglo Araber und Araberkreuzungen können an Prüfungen Promotion CH starten und an der SM der CH-Sportpferde teilnehmen.

Es gelten die entsprechenden Bestimmungen zur Qualifikation.

6.7. Teilnahme an internationalen Jungpferdeprüfungen

Pferde mit Identifikationspapieren der Sektionen für Anglo Araber und Araberkreuzungen können offiziell **nicht** für die Teilnahme an internationalen Jungpferdeprüfungen durch den ZVCH selektioniert werden. Ausnahme: Tiere der Sektionen 1.1. bis 1.3.

Eine Selektion über die CIAA (Confédération Internationale Anglo Arabe) ist möglich.

6.8. Teilnahme an Vermarktungsveranstaltungen des ZVCH

Pferde mit Identifikationspapieren der Sektionen für Anglo Araber und Araberkreuzungen können an Vermarktungsveranstaltungen des ZVCH teilnehmen. Es gelten aber die speziellen Ausschreibungen für diese Veranstaltungen.

6.9. Zuchtschau für Anglo Araber und Araberkreuzungen

Mindestens ein Experte des ZVCH ist anlässlich der Zuchtschau für Anglo Araber und Araberkreuzungen im Einsatz. Der Rest des Beurteilungsgremiums wird aus in- und ausländischen Experten für die Zucht von Anglo Araber und Araberkreuzungen gebildet.

7. Medikamenteneinsatz / unerlaubte Hilfsmittel

Es ist verboten, Pferde durch unerlaubte Medikamente (Doping), oder den Einsatz von Hilfsmitteln aller Art in ihrem natürlichen Bewegungsablauf bzw. in ihrer Springmanier zu beeinflussen. Alle Funktionäre sind befugt, Kontrollen zu machen und Pferde, bei denen unerlaubte Hilfsmittel festgestellt werden, sofort auszuschliessen.

Es können jederzeit Medikamentations- und Dopingkontrollen durchgeführt werden. Bei positivem Befund gehen die Untersuchungskosten zu Lasten des Besitzers. Zudem werden die Resultate des Pferdes als ungültig erklärt.

Es gelten die Sanktionsbestimmungen des SVPS.

8. Verschiedenes

Details, die in diesen Ausführungsbestimmungen nicht geregelt sind, entscheidet das Ressort Zucht von Fall zu Fall im Einvernehmen mit dem Vorstand.

9. Inkraftsetzung

Die vorstehenden überarbeiteten Ausführungsbestimmungen werden auf den **01.01.2020** in Kraft gesetzt.

Ergänzung per 01.01.2007 Punkt 5 Kreuzungsregister

Ergänzung in den Punkten 1.12., 1.16., 1.18. und 3.1. per 01.06.2011.

Ergänzung per 01.01.2012 Punkt 6 Stud-book mit Sektionen für Anglo Araber und Araberkreuzungen

Ergänzung per 01.01.2013 in den Punkten 1.18 Einzeldeckbewilligungen; 7. Medikamenteneinsatz / unerlaubte Hilfsmittel; Anhang II Einheitstabelle

Ergänzung per 01.01.2014 Punkt 4.2. Promotion CH; 6.4. Beurteilung Stuten in den Sektion Angloaraber & Araberkreuzungen

Ergänzung per 01.06.2015 in den Punkten 1.2. Körung: Anmeldung und einzureichende Unterlagen; 1.13. Körung: Beurteilungsgremien

Ergänzung per 01.06.2016 Punkt 4.5. Beurteilung Stuten (Ausnahme)

Ergänzung per 01.06.2017 Punkt 1 Durchführung der Körung

Anpassung per 01.06.2018 in den Punkten 1.9. Veredlerhengste; 1.12. Körung Sport; 6.1., 6.2, 6.3. bezüglich Einteilung und Vorstellung der Sektionen des ZAM; Anhang 1b Merkblatt Röntgenbilder

Anpassung per 01.06.2019 sprachliche Überarbeitung und Anpassung an die aktuellen Abläufe; Ergänzung WFFS & PSSM Punkte 1.2., 1.3., 1.12.1.; Anpassung Röntgen Körung Punkt 1.6. III. Gesundheit; Veterinärkommission Aufgebot Körung Punkt 1.13.1; Anpassung Projekt CH-Junghengste Punkt 1.19.; CH-Prämienzuchtstutenschau Notenskala Punkt 4.7.; Ergänzung Merkmal Reiteignung Zuchtwertschätzung Punkt 4.9.

Anpassung per 01.01.2020 4.4. Konkretisierung Feldtest; 4.5. Konkretisierung Alter Fohlen bei Beurteilung; 4.9 Zuchtwertschätzung (Auslagerung in separates Reglement); 5.1. Farbe Kreuzungsausweis; 6. Konkretisierung Sektionen Anglo Araber & Araberkreuzungen

Anpassungen per 01.06.2022 in den Punkten 1.5.1. Anforderungen Hengste überragender Zuchtwert; 2.1. & 2.4. Streichung 5-Jahresregelung Hengste; 2.4. Hengste Status Erbkrankheiten; 4.5. & 4.7. & 5.1. Abschaffung Brand; alter Punkt 3.1. Löschung – altes Punktierungssystem nicht mehr relevant

Anpassungen per 01.06.2023 in den Punkten 1.5.3. Anforderungen Hengste überragender Zuchtwert – Gesundheitserklärung Besitzer; 4.5. Ergänzung Hofbeurteilungen

Zuchtverband CH-Sportpferde
Der Präsident:

Daniel Steinmann

Die Leiterin des Ressorts Zucht:

Simone Weiss

Veterinärmedizinische Untersuchung

Nr.: _____ Name: _____

Besitzer: _____

	i.O.	Bemerkungen
Röntgen		
Allg. Zustand / Schleimhäute / Lymphknoten / Kieferstellung		
Rücken / Gliedmassen		
Hoden		
Zirkulationsapparat		
Respirationsapparat		
Ganganalyse		
Beugeproben vorne / hinten		
Brettproben		
Auge / ZNS		
Endoskopie Atemapparat		
Arbeitsprobe		
Event. Andrologische Untersuchung		
Untersuchung auf EVA		
Untersuchung auf PSSM		Resultat: <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/> positiv = keine Zuchtzulassung
Untersuchung auf WFFS		Resultat: <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/> positiv
Kontrolluntersuchung		

Diagnose	
----------	--

Ja Nein

Zuchtzulassung

Datum:

Unterschrift:

Ablauf und Kommunikation der veterinär-medizinischen Untersuchungen vor, während und nach der Körung ZVCH

Vor der Körung:

Überprüfung der Besitzererklärung (keine Behandlung, keine Operation), der Resultate der CEM-Untersuchung und des Impfstatus bezüglich Influenza durch die Herdebuchstelle bei der Anmeldung.

- Bei Problemen, die sich nicht mit Hengsthalter lösen lassen --> Information an die Vetko.
- Bei fehlenden Angaben resp. nicht korrektem Impfstatus:
 - o sanitärische Eintrittskontrolle vor Bezug der Stallungen.
 - o vom Besitzer wird eine unterschriebene Haftungs-Erklärung verlangt.

Schriftliche Erklärung des Hengstbesitzers gemäss Vorgabe der Veterinärkommission

Anlässlich der Körung:

Eintrittsvisite, Teil 1, in Klinik:

Was	Wo	Wer
1. Mündliche und schriftliche Information des Hengsthalters bezüglich Ablaufs der Eintrittsvisite	<i>Vorplatz</i>	Vetko
2. Identifikation, Kontrolle sanitärische Papiere	<i>Vorplatz</i>	Assistent Vetko
3. Orthopädische Untersuchung	<i>Vorplatz</i>	1-2 Vets Vetko
4. Innere Untersuchung, Brettprobe, Ophthalmologische Untersuchung	<i>Klinikhalle 1</i>	1-2 Vets Vetko
5. Endoskopie Atemapparat	<i>Klinikhalle 2</i>	1-2 Vets Vetko
6. Blut- und Haarentnahme (DNA-Analyse, EVA-Untersuchung)	<i>Klinikhalle 2</i>	Assistent Vetko
7. Beurteilung der Röntgenbilder	<i>Klinikhalle 1</i>	Vetko

Spezielles: Ausstand durch voreingenommene Veterinäre.

Bei für den Zulassungsentscheid wichtigen pathologischen Befunden im Rahmen der Untersuchung werden die anderen Vetko-Mitglieder hinzugezogen.

Zuschauer: für Phasen 1-3: alle zugelassen
für Phasen 4-6: Hengsthalter + max. 3 Begleiter zugelassen

Eintrittsvisite, Teil 2, in Reithalle:

1. Vorstellung des Hengstes unter dem Reiter im Schritt und Trab auf linker und rechter Hand auf einem Zirkel (Durchmesser: ca. 20 m)

2. Danach Galopp ganze Bahn auf linker und rechter Hand

Spezielles: Ausstand durch voreingenommene Veterinäre.

Gangart nach Ansage der Veterinärkommission in der Gruppe:

2 – 4 Hengste gleichzeitig;

Zuschauer: zugelassen

Sitzung Veterinärkommission

Besprechung der Fälle und Entscheid, ob Hengste

- a) zugelassen ohne Vorbehalt
- b) zugelassen mit Vorbehalt
- c) nicht zugelassen
- d) Vorschlag, den Hengst zurückzuziehen

Spezielles: Ausstand durch voreingenommene Veterinäre.
 Unter Anwesenheit von Leitung Herdebuch (Protokoll) und Präsident
 Expertenkommission (ohne Mitspracherecht)
 Sofort anschliessend Information der Hengsthalter mündlich (a) sowie mittels
 Kurzprotokoll (b, c und d) durch Leitung Herdebuch (a) sowie Präsident Vetko (b, c
 und d).
 Der Hengsthalter persönlich oder ein von ihm bevollmächtigter Vertreter ist dafür
 verantwortlich, sich zur im Programm hierfür angegebenen Zeit im Stall bei seinem
 Hengst einzufinden.

Beurteilungen Exterieur, Freispringen, unter Reiter, etc.

Veterinärmedizinische Verlaufskontrolle durch jeweils 1 Veterinär der Vetko.

Sitzung Ressort Zucht

Orientierung bezüglich Gesundheitszustands der Hengste durch Präsident Veterinärkommission.

Nach der Körung:

Definitive Erstellung der Arbeits-Protokolle und Unterschrift durch Präsident Vetko. Arbeitsprotokolle
 der Vetko bleiben beim Präsidenten der Vetko bzw. Kopien der Kurzprotokolle werden in der
 Herdebuchstelle archiviert. Sie sind nur für den internen Gebrauch bestimmt.

Analyse DNA und Serologie EVA. Im Falle eines serologisch positiven Befundes wird vom betroffenen
 Hengst eine Direktuntersuchung im Sperma verlangt.

Die Röntgenbilder der gekörten Hengste verbleiben im Dossier des Hengstes in der Herdebuchstelle.
 Der Besitzer erhält eine Kopie des Röntgenberichtes. Für zurückgezogene und nicht gekörte Hengste
 werden mit dem Körprotokoll die Röntgenbilder und der Röntgenbericht retour gesandt.

Auf Anfrage kann durch die Vetko ein ausführliches Untersuchungsprotokoll schriftlich erstellt werden.
 Fragen zu den Resultaten der klinischen Untersuchung werden nur durch Mitglieder der
 Veterinärkommission beantwortet.

Kurzprotokoll Veterinärmedizinische Eintrittsvisite Körung ZVCH

Hengst:

Besitzer:

Der Hengst erfüllt zum jetzigen Zeitpunkt die Bedingungen bezüglich

- | | | | |
|------------------------------------------------------------|-----------------------------|-------------------------------|------------------------------------|
| - Untersuchbarkeit: | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> Vorbehalt |
| - Fitness für die Körung:
(aktueller Gesundheitsstatus) | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> Vorbehalt |
| - Erbkrankheiten: | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> Vorbehalt |

Massgebende Befund(e):

Datum und Zeit:

Unterschriften Veterinärkommission:

Merkblatt Röntgenaufnahmen Körung CH-Sportpferde

1. Alle Röntgenbilder müssen dokumentationsicher beschriftet sein. Auf jeder Aufnahme muss:
 - a) das Datum der Erstellung erkennbar sein,
 - b) der Ersteller der Aufnahmen vermerkt sein,
 - c) der Name des Hengstes und des Besitzers vermerkt werden,
 - d) die Kennzeichnung der entsprechenden Gliedmasse mit Unterscheidung in Vorder- und Hintergliedmasse erfolgen.

2. Die Röntgenbilder müssen in interpretierbarer Qualität vorliegen. Sie müssen ausgedruckt oder auf einem gut lesbaren Speichermedium (Server, CD oder Memory-Stick etc.; **Format: DICOM**) bei der Geschäftsstelle des ZVCH eingereicht werden. Digitale Aufnahmen müssen zwingend im DICOM-Format vorliegen. Bei einem Transfer via Server muss ein Herunterladen möglich sein.

3. Die Röntgenbilder dürfen zum Zeitpunkt der Körung nicht älter als vom 1. Januar des jeweiligen Körungsjahres sein. Die Veterinärkommission kann Ausnahmen von dieser Regelung bewilligen.

4. Die Röntgenbilder können schon vor der Anmeldung zur Körung bzw. vor dem Nennschluss für eine Vorbeurteilung bei der Geschäftsstelle des ZVCH eingereicht werden.

5. Die Röntgenbilder müssen vollständig sein. Folgende Aufnahmen sind verlangt:
 - a) Vordergliedmaßen:
 - Strahlbeine lateromedial zentriert auf Strahlbein (Aufnahmen alle ohne Hufeisen; Hufe gesäubert)
 - Oxspring-Aufnahmen der Strahlbeine
 - Tangential-Aufnahmen der Strahlbeine
 - Fesselgelenke lateromedial
Das Fesselgelenk einschliesslich Gleichbeine muss orthograd und in Ganzheit erkennbar sein.

 - b) Hintergliedmaßen:
 - Zehen lateromedial
Das Fesselgelenk einschliesslich Gleichbeine muss orthograd und in Ganzheit erkennbar sein.
 - Sprunggelenke lateromedial, dorsoplantar sowie dorsomedial-plantarolateral
Bei allen drei Strahlengängen müssen die Tarsalgelenke sowie das Tibio-Tarsalgelenk erfasst sein.
 - Kniegelenke caudal 45° lateral-craniomediale Schrägaufnahmen

Einheitstabellen für die Berechnung der Zuchtwertpunkte

Grundsätze

- Im Ausland erbrachte Leistungen werden entsprechend auf das Schweizer System umgerechnet. Zuchtleistungen (z. Bsp. Körung) werden aber nur anerkannt, wenn sie von einem durch den WBFSH offiziell anerkannten Verband ausgestellt wurden.
- Resultate in den Disziplinen Concours Complet, Fahren oder in anderen Disziplinen werden in Zusammenarbeit mit Fachleuten aus diesen Disziplinen bewertet.
- Leistungen aus dem Rennsport werden durch das Ressort Zucht separat beurteilt.
- Die Leistungen von Veredlerhengsten im Springen oder in der Dressur gelten entsprechend.
- Für den gleichen Verwandten ist eine Addition von Zuchtwertpunkten aus verschiedenen Jahren und Disziplinen im Sport nicht möglich. Berücksichtigt wird jeweils die Höchstleistung. Die Zuchtwertpunkte aus Zucht und Sport werden aber addiert.
- Der Bereich II (Nachzuchtleistung) wird nur für die qualitätsmässige Einstufung der Stuten verwendet. Für die Hengste werden die Resultate der Zuchtwertschätzung zugrunde gelegt.
- Hinweise auf die Körung oder Zuchteintragung beim ZVCH gelten für Pferde mit ausländischen Identifikationspapieren entsprechend, wenn sie von einem durch den WBFSH offiziell anerkannten Verband ausgesprochen wurden.
- Leistungen von Verwandten mit einem geringeren Verwandtschaftsgrad zum Tier als in Tabelle b) Spalte VI aufgeführt werden angemessen berücksichtigt.
- Die Tabellen werden für alle qualitätsmässigen Einstufungen verwendet, bei denen eine bestimmte Verwandtenleistung gefordert wird.

Nachfolgend eine Aufstellung:

<u>Betrifft</u>	<u>Was</u>	<u>Anzahl Punkte</u>	
Stuten	<ul style="list-style-type: none"> • Prädikat Elite Suisse • Ausnahmen bei der Eintragung in die Kategorie Stud-book 	Zur Erreichung des Prädikates Zum Ausgleich einer fehlenden Eigenleistung	6.5 Verwandtenleistungspunkte 2.5 Verwandtenleistungspunkte
Hengste	<ul style="list-style-type: none"> • Zulassung zum Junghengsteprogramm und zur Körung 	Zusätzlich zur Eigenleistung abgestuft nach Alter	Siehe Ausführungsbestimmungen 1.12. Anforderungen Körung

a) Beurteilung des Vaters

	Springen	Dressur	Zuchtwertpunkte
	Gekört und Eintragung in die Kategorie Stud-book		1
oder	Zuchtwert Promotion CH Springen Index ≥ 110 4- oder 5jährige Pferde mit der Genauigkeit, die für eine Publikation des Zuchtwertes erforderlich ist	Gesamthaft mindestens 20 für den Final Promotion CH Dressur qualifizierte Nachkommen	2
oder	Mind. 5 Klassierungen 130cm (MII) und 140cm (S), wovon mind. 3 Klassierungen 140cm (S)	Mind. 5 Klass. ab DP 21(M) und DP 31(S), wovon mind. 3 Klass. ab DP 31(S)	2

b) Beurteilung der Eigen- und Verwandtenleistung

Bereiche:	<i>I</i>	<i>II</i>	<i>III</i>	<i>IV</i>	<i>V</i>	<i>VI</i>
	Eigenleistung Stuten	Nachzuchtleistung	- Mutter - Vollgeschwister	- Halbgeschwister (mütterlicherseits) - Vollgeschwister der Mutter	Muttersmutter	Weitere Eigenleistungen der Verwandten: - Halbgeschwister* der Mutter - Voll- & Halbgeschwister* der 2. Mutter (Mutters-Mutter) - Nachkommen der Voll- & Halbgeschwister* des Tieres, seiner Mutter und der 2. Mutter (Mutters-Mutter) - 3. Mutter (Mutters-Mutter-Mutter) (* mütterlicherseits!)

Zucht

Prämienzuchtstute	1	0.5	0.5	-	-	-
Gekörter Hengst	-	1	1	0.5	-	-

Sport

Alter (Jahre)	Springen (Höhe in cm)	Dressur						
4 oder	Qualifikation Final Prom.CH	Qualifikation Final Prom.CH	1	0.5	0.5	0.25	0.125	-
	5 Klass. 100cm (RI/LI)	3 Klass. GA 1-3 od. JP 1-4						
5 oder	Qualifikation Final Prom.CH	Qualifikation Final Prom.CH	2	1	1	0.5	0.25	-
	5 Klass. 110cm (RII/LII)	3 Klass. GA 5-10 od. JP 5-6						
6 oder oder	Qualifikation Final Prom.CH	Qualifikation Final Prom.CH	3	1.5	1.5	0.75	0.375	-
		3 Klass. ab DP 12						
	3 Klass. 110cm (RII/LII) & 2 Klass. 120cm (RIII/MI)	1 Klass. ab M 21						
Ab 7 oder oder oder	5 Klass. 120 cm (RIII/MI)	1 Klass. ab M 21	2	1	1	0.5	0.25	-
	Qualifikation Final Superprom.CH	3 Klass. ab M 23	4	2	2	1	0.5	0.25
	3 Klass. 130cm (RIV/MII)	3 Klass. ab M 23	4	2	2	1	0.5	0.25
	3 Klass. 140cm (S)	2 Klass. S / FEI	5	2.5	2.5	1.25	0.625	0.5

Kategorisierung von Hengsten der Sektionen Anglo Araber und Araberkreuzungen

Protokoll: Exterieur / Gänge

Allgemeine Angaben zum Hengst

Name:

ID: Rasse:

Geburtsdatum: Farbe:

Vater: Mutter:

Züchter:

Besitzer:

Beurteilung (Notenskala 1-9)

	<i>Merkmal</i>	<i>Note Einzelkriterium</i>	<i>Bemerkung</i>	<i>Note</i>
a)	Rasse- & Geschlechtstyp			
b)	Qualität des Körperbaus			
	b1) Kopf			
	b2) Hals			
	b3) Sattellage			
	b4) Rahmen			
	b5) Vordergliedmassen			
	b6) Hintergliedmassen			
c)	Korrektheit des Ganges			
d)	Schwung & Elastizität (Trab/Galopp)			
e)	Schritt			
f)	Gesamteindruck & Entwicklung			
g)	Gesamtbewertung Exterieur / Gänge	= Mittelwert a – f		

Kategorie: A B C

Unterschrift der Richter:

Richter 1	Richter 2	Richter 3

Notenschlüssel

9 = sehr gut = Zuchtziel

8 = gut

7 = ziemlich gut

6 = befriedigend

5 = genügend

4 = unbefriedigend

3 = ungenügend

2 = schlecht

1 = sehr schlecht

Zuchtverband CH-Sportpferde – ZVCH
Fédération d'élevage du cheval de sport CH – FECH
Federazione d'allevamento del cavallo da sport CH- FACH
Les Long Prés – PF/CP
1580 Avenches
Tel. 026 676 63 40
Fax 026 676 63 45
info@swisshorse.ch www.swisshorse.ch